



# Referendum BWIS

## Vernehmlassung Armeerevision 09

Da der Verein Referendum BWIS nichts mit Militär zu tun hat, beschränken wir unsere Stellungnahme auf das Bundesgesetz über militärische Informationssysteme, was aber nicht bedeutet, dass der Rest der Vorlage unsere Zustimmung findet.

Mit Befremden nehmen wir zur Kenntnis, dass gemäss Art. 53 MIG Daten aus der Hooligan-Datenbank in das Informationssystem "Personensicherheitsprüfungen" übernommen werden sollen.

In der Botschaft zur BWIS-Revision, welche erst diesen Frühling angenommen wurde und welche noch gar nicht in Kraft gesetzt wurde, ist noch die Rede davon, dass die Datenbank dem Schutz von Sportveranstaltungen diene. Im angenommenen Gesetzestext ist die Weitergabe von Daten an militärische Stellen auch nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der langen Vorbereitungszeit der Armeerevision 09 muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat bereits bei der Botschaft zur BWIS-Revision gewusst hat, dass die Hooligan-Datenbank auch für militärische Zwecke genutzt werden soll. Dass dies nicht offen kommuniziert wurde, ist der Regierung einer Demokratie unwürdig. Geradezu zynisch mutet an, dass das MIG im Begleitbrief als eine Verbesserung des Datenschutzes verkauft wird.

Gemäss Art. 77 MIG können die Daten aus HOOGAN auch an das Strategische Informationssystem Logistik weitergegeben werden, von welchem aus sie nach Art. 75 MIG an alle militärischen

Systeme gemäss Art. 3 MIG verteilt werden können. Gemäss Art. 79 MIG werden sie so lange aufbewahrt, bis sie nicht mehr benötigt werden, was wohl bedeutet, mindestens so lange, bis die betroffene Person aus der Armee entlassen wird. Bezüglich der Aufbewahrung von Daten des Informationssystems "Personensicherheitsprüfungen" hält Art. 55 MIG zwar fest, dass Personendaten, welche auf blossen Vermutungen oder Verdächtigungen beruhen (das dürfte der grösste Teil der HOOGAN-Daten sein), vernichtet werden, aber vermutlich erst, NACHDEM sie via das Strategische Informationssystem Logistik an alle anderen Systeme verteilt wurden.

Die meisten Einträge in HOOGAN werden nicht aufgrund einer richterlichen Verfügung erstellt und können von Betroffenen erst angefochten werden, wenn sie bereits via Informationssystem "Personensicherheitsprüfungen" in die diversen Datenbanken gemäss Art. 3 MIG eingespielen wurden; bei einer Löschung des HOOGAN-Eintrags aufgrund eines richterlichen Entscheids oder aufgrund Art. 24 a Abs. 7 BWIS ist nicht gewährleistet, dass alle Einträge in militärischen Systemen mitgelöscht werden.

Neben Personendaten, welche auf blossen Vermutungen oder Verdächtigungen beruhen, enthält die Hooligandatenbank nur Daten, welche auch im Strafregister abrufbar sind oder von laufenden Strafverfahren, welche automatisch an die Informationssysteme der Armee geliefert werden.

Die Übernahme von Daten aus HOOGAN macht daher gar keinen Sinn. Daten sind entweder ohnehin vorhanden oder müssen vernichtet werden. Das Abrufverfahren für die Hooligan-Datenbank ist daher aus Art. 53 MIG zu streichen.

Allgemein haben wir den Eindruck, dass der Datenschutz nicht ernst genommen wird. Der tiefere Sinn der Datenschutzgesetzgebung ist, unnötige Verbreitung von Daten zu verhindern, und nicht, alte Zöpfe wie z. B. die Datenweitergabe an militärische Vereine zu Werbezwecken auf eine fragwürdige gesetzliche Basis zu stellen (Art. 12 Abs. 2 Lit c MIG). Vergleichbare zivile Stellen, z. B. Einwohnerdienste, dürften nie Einwohnerdaten an Ortsvereine zu Werbezwecken weitergeben, und es ist nicht einsehbar, weshalb dies militärischen Behörden erlaubt werden soll.

Ganz entschieden lehnen wir auch die Unterstützung ziviler Behörden mit Überwachungsmitteln gemäss Art. 81 Abs. 2 MIG ab. Militär und zivile Ordnungsdienste sind grundsätzlich zu trennen. Die Definition von Überwachungsmitteln gemäss Art. 80 Abs. 1 MIG deckt alle gegenwärtigen und zukünftigen Technologien ab, und der Bundesrat ist ermächtigt, entsprechende Verordnungen zu erlassen. Unter Berücksichtigung der neuen Polizeistrategien, wie sie in Altstetten demonstriert wurden, der Tests mit biometrischen Erkennungssystemen bei Sportveranstaltungen in Bern und dem Umstand, dass die Hooligan-Datenbank mit militärischen Datenbanken verknüpft werden soll, muss man kein grosser Prophet sein, um voraussagen zu können, dass mit "dringlichen befristeten Einsätzen" (Art. 81 MIG) auch Sportveranstaltungen und mit "mobilen oder fest installierten boden- oder luftgestützten bemannten oder unbemannten Überwachungsgeräten und -Anlagen" auch biometrische Erkennungssysteme gemeint sind. Offenbar soll hier bereits die gesetzliche Grundlage gelegt werden, um die biometrischen Daten, welche bei der Herstellung der neuen Pässe anfallen, "sinnvoll" zu verwenden. Besucher von Sportveranstaltungen sind aber keine Versuchskaninchen und kein Freiwild für erlebnisorientierte Polizeiorganisationen.

Abschliessend machen wir Sie darauf aufmerksam, dass der Verein Referendum BWIS aufgrund der Statuten dazu verpflichtet ist, gegen die Armeerevision 09 das Referendum zu ergreifen bzw. zu unterstützen, falls die Verknüpfung der Hooligan-Datenbank mit militärischen Datenbanken nicht aus dem Gesetz gestrichen wird.



[www.referendum-bwis.ch](http://www.referendum-bwis.ch)